2.

Ebenbürtigkeit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In einem Schreiben an Kaiser Karl VII. hat sich Friedrich der Große folgendermaßen ausgesprochen:

Wir sollen auch aus Teutsch patriotischer gesinnung ganz unvorgreiflich davor halten, daß Eure kaiserl. Majestät reichshofrath sowohl als reichshofcanzley pro norma regulativa bei dieser gelegenheit ein vor alles zu bescheiden sein: daß alle diejenige fürstl. heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit personen infra oder unter den alten reichsgräflichen sitz und stimme in comitiis habenden stand contrahiret werden, und daß die aus solcherlei ehe zu erzeugende kinder, weder zur fürstl. würde titul und wappen ihres vatters, noch zur succession in dessen reichslande niemals fähig sein, noch dazu gelassen werden sollen.

Der große König, der Philosoph, der Freidenker, zeigt sich also als ein entschiedener Anhänger strengster Ebenbürtigkeitsgrundsätze.

Kein Begriff scheint heute in Deutschland, wenn man die Äußerungen der Presse als den wahren Ausdruck der Volksmeinung gelten lassen will, weniger volkstümlich zu sein als der Ebenbürtigkeitsbegriff. Das tritt nicht nur in den Organen des Liberalismus aller Färbungen, sondern merkwürdigerweise auch in der auf dem Boden streng konservativer Weltanschauung stehenden Presse zu Tage. Man sollte meinen, dem Liberalismus müßte diese unzweideutige Meinungsäußerung des großen Königs, auf den er sich sonst oft und gern als einen Gewährsmann beruft, ein wenig zu denken geben. Aber nein, in diesem Punkte war der sonst so erleuchtete, seiner Zeit vorauseilende Herrscher, der Freund eines Voltaire, natürlich ein in den engherzigen Anschauungen seiner Zeit blind befangener Mann! Oder sollte doch am Ende der alte Fritz auch in diesem Punkte ein wenig, ein ganz klein wenig mehr richtige Erkenntnis und staatsmännische Einsicht gehabt haben als die Mehrzahl der heutigen Vertreter der siebenten Großmacht?

Immerhin kann man den Gedankengang des Liberalismus in dieser Sache verstehen. Der Liberalismus ist seinem Wesen nach doktrinär. Die Doktrin sagt: Alle Menschen sind gleich, Standesunterschiede gibt es nicht. Wie kann es dann Menschen geben, die anderen Menschen unebenbürtig sind? Die Doktrin sagt ferner: Ehe ist Ehe. Wie kann es dann Ehen geben, die rechtlich in irgend einer Richtung nicht ebenso wirksam sind als andere Ehen? Das ist folgerichtig gedacht. Merkwürdig bleibt nur, daß es der Liberalismus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit seiner Doktrin für vereinbar gehalten hat, daß das Bürgerliche Gesetzbuch erlaubt, dem Güterstand durch den Ehevertrag an Stelle der gesetzlichen Verwaltungsgemeinschaft vertragsmäßig eine andere Regelung zu geben. Es kann also vertragsmäßig ein Ehegatte sehr viel besser oder sehr viel schlechter gestellt werden, als er bei der gesetzlichen Verwaltungsgemeinschaft gestellt ist.

Aber ich dachte doch, Ehe wäre Ehe? Ich höre hier schon den Einwand liberaler Gegner: Das ist etwas ganz anderes; wenn die Ehegatten vereinbaren, daß die Ehe andere Wirkungen als die gesetzlichen haben soll, so ist das ihre Sache! Gemach! Eine besondere Form der unebenbürtigen Ehen oder Mißheiraten (entsetzliches Wort!) sind die nur noch dem hohen Adel erlaubten Ehen zur linken Hand, auch morganatische Ehen genannt. Eine solche Ehe liegt dann vor, wenn gleich bei ihrer Eingehung vertragsmäßig bestimmt wird, daß die Ehe der familienrechtlichen vollen Wirksamkeit entbehren soll, daß unter anderem die Nachkommen aus dieser Ehe nicht den Namen und den Stand des Vaters teilen und nicht sukzessionsberechtigt sein sollen. Nachkommen aus einer solchen Ehe nennt man dann auch „unebenbürtige". Das vertragsmäßig zu vereinbaren, muß doch, nach dem vorhin Gesagten, alleinige Sache der Ehegatten sein? Durch diese Hintertür der vertragsmäßigen Vereinbarung wird, wie es scheint, selbst der extremste Liberalismus den Begriff der Ebenbürtigkeit durchschlüpfen lassen müssen.

Was nun meine konservativen Freunde betrifft, so ist der Gedankengang, wenn von dieser Seite dem Ebenbürtigkeitsbegriff zu Leibe gegangen wird, ganz anders: Legitimität ist hier das Schlagwort, das dem Begriffe „Ebenbürtigkeit" dröhnend entgegenschallt. Ich muß zu meiner großen Beschämung gestehen, daß ich mir die größte Mühe gegeben habe, das Zwingende, das Logische der sich hiernach ergebenden Gedankenfolge zu erkennen, daß aber alle meine Anstrengung vergebens gewesen ist. Ich stehe auf dem Boden christlich-konservativer Weltanschauung, ich bin sogar, man verzeihe die persönliche Bemerkung, aber um Mißverständnissen vorzubeugen muß es gesagt sein, überzeugter Monarchist, ja ein überzeugter Anhänger der durchaus „veralteten" und „unwissenschaftlichen" Theorie der Monarchie von Gottes Gnaden. Und trotzdem dieser Mangel an Verständnis! Unbegreiflich! werden die konservativen Gegner sagen.

Wie schon angedeutet worden ist, gehen sie aus von dem Grundsatze der Legitimität. Thronfolgeberechtigt ist der legitime Erbe. In allen

deutschen Fürstenhäusern ist legitimer Thronerbe der Erstgeborene der ältesten Linie. Er ist, sobald der Thron ihm zufällt, der Herrscher von Gottes Gnaden. Le roi est mort, vive le roi! Darüber herrscht allseitige Übereinstimmung. Da haben wir es ja klar und deutlich! Wenn also der Primogenitus der ältesten Linie der legitime Erbe ist, so widerspricht es dem Legitimitätsprinzip, ihn und damit auch seine Nachkommen, wenn er solche hat, aus irgend einem Grunde, sei es, welcher es wolle, von der Thronfolge auszuschließen. Folglich kann er auch nicht wegen mangelnder „Ebenbürtigkeit" von der Thronfolge ausgeschlossen werden. Das dürfte mit kurzen Worten der Gedankengang konservativer Gegner der „Ebenbürtigkeit" sein.

Im besonderen Falle ergibt sich aus dieser Anschauung, daß möglichst milden Ebenbürtigkeitsgrundsätzen das Wort geredet oder unleugbar bestehenden Ebenbürtigkeitsgrundsätzen eine möglichst milde Auslegung gegeben wird. So sind wir dazu gekommen, daß gegenwärtig fast die gesamte Presse darüber einig ist, daß auch im neunzehnten Jahrhundert der niedere Adel den regierenden Häusern ebenbürtig sei, wenn nicht deren Hausgesetze strengere Bestimmungen enthalten. Die Meinungen der liberalen und der konservativen Presse gehen nur dahin auseinander, daß diese einen solchen Rechtssatz natürlich findet, während jene ihn baldigst abgeschafft wissen will.

Das Reichsgericht hat in zwei Entscheidungen die Ebenbürtigkeit des niederen Adels mit den sogenannten neufürstlichen und den reichsgräflichen Häusern anerkannt. Zwar betrifft die eine Entscheidung eine Ehe, die in die Zeit vor der Bundesakte fällt, die andere eine Ehe in einem mediatisierten Hause; das hindert aber die Gelehrten der Presse nicht, den Grundsatz der Ebenbürtigkeit des niederen Adels auch für die regierenden Häuser des neunzehnten Jahrhunderts zu verallgemeinern. Wie es in früheren Jahrhunderten Rechtens war, mag hier dahingestellt bleiben, daß sich aber der deutsche Bürgerstand eine angebliche Rechtsüberzeugung gefallen läßt, nach der in unserem Jahrhundert der niedere Adel den regierenden Häusern gemeinrechtlich ebenbürtig sein soll, der Bürgerstand schlechthin aber nicht, ist mir — trotz meinem streng konservativen Standpunkt — ganz unbegreiflich.

Es will mir durchaus nicht in den Kopf, daß ein begründeter Unterschied zwischen dem niederen Adel aller Titulaturen und dem Bürgerstande im neunzehnten Jahrhundert bestehe, und welcher Unterschied das sein soll, der es rechtfertigt, daß die Tochter einer hochangesehenen bürgerlichen Familie einem Herrn aus regierendem Hause

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unebenbürtig, die Tochter aus einem minder angesehenen adeligen Hause ihm aber ebenbürtig sein soll. Noch weniger kann ich begreifen, daß ein bei dem einen oder dem andern der kleineren deutschen Höfe zuweilen leicht und bequem zu erwirkender Adelstitel etwaige „Ebenbürtigkeitsmängel" der Braut heilen soll. Ich bekenne gern, modern genug zu sein, daß ich des Glaubens bin, eine verständige, „moderne", gemeine Rechtsüberzeugung könne nur dahin gehen, entweder den ganzen niederen Adel aller Titulaturen samt dem Bürgerstande von der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern auszuschließen, oder den ganzen Ebenbürtigkeitsbegriff in die Rumpelkammer zu werfen.

Wenn also diese letzte Ansicht von ganz liberaler Seite vertreten wird, so vermag ich darin nur das natürliche Weiterschreiten auf der einmal betretenen — meiner Meinung nach abschüssigen — Bahn zu sehen. Um übrigens Mißverständnissen vorzubeugen, muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß hier der Fall, daß das Hausrecht durch positive Normen die Ebenbürtigkeit des niederen Adels ausdrücklich festsetzt, außer Betracht zu lassen ist. Geltendes Recht muß unter allen Umständen befolgt oder — es muß eben abgeändert werden.

Doch um zu den legitimistisch-konservativen Gegnern der Ebenbürtigkeit zurückzukehren, so liegt ihren Schlußfolgerungen ein Übersehen oder ein Denkfehler zu Grunde. Sie übersehen, daß die „Legitimität" an rechtliche Voraussetzungen gebunden sein kann und in den meisten Fällen auch tatsächlich gebunden ist, und daß infolgedessen der im natürlichen Sinne „Primogenitus der ältesten Linie" in keiner Weise durch irgend welche geltenden Rechtssätze von der Thronfolge ausgeschlossen sein darf, sonst ist er nicht Primogenitus der ältesten Linie im Rechtssinne. Ihr Denkfehler aber liegt in der Annahme, daß ein anderer als der Primogenitus der ältesten Linie im Rechtssinne der „legitime" Thronfolger sein könnte. Ganz unbestritten gilt z. B. der Satz, daß der uneheliche Sohn auch bei der Legitimation durch die nachfolgende Ehe kein Thronfolgerecht hat. Der Fall ist nicht praktisch geworden und wird auch wohl nie praktisch werden. Gesetzt aber, er würde einmal praktisch, so wäre es unzweifelhaft lehrreich, zu sehen, welche Stellung die konservativen Legitimisten dazu nehmen würden. Denn es müßte konsequenterweise bei solcher Überspannung des Legitimitätsgedankens der durch die nachfolgende Ehe legitimierte Sohn, wenn er der Primogenitus ist, der Thronerbe seines Vaters sein, während in Wirklichkeit, nach der

communis opinio, der Thron an den ältesten wirklichen und legitimen ehelichen Deszendenten, statt an seinen älteren, durch nachfolgende Ehe legitimierten Bruder fällt.

Ganz in derselben Weise können nun auch andere gemeinrechtliche oder hausrechtliche oder sonstige Bestimmungen wirken. Es kann z. B., abgesehen von allen Ebenbürtigkeitsideen, die familienrechtliche volle Wirksamkeit der Ehe an die Genehmigung des Familienhauptes zur Eheschließung gebunden sein. Ich meine aber, daß der wirklich überzeugte Monarchist durch einen anderen Gedankengang, nämlich aus Nützlichkeitsgründen, ein warmer Anhänger strenger Ebenbürtigkeitsgrundsätze sein müßte. Der überzeugte Monarchist, der Konservative von echtem Schrot und Korn, muß, wie kein anderer, von dem Wunsche beseelt sein, daß die Monarchie stark, unabhängig, angesehen, unparteiisch sei. Ist das wirklich alles nur durch die Beobachtung strenger Ebenbürtigkeitsgrundsätze zu erringen oder zu erhalten?

Es sei mir hier die Berufung auf zwei sicher unverdächtige Gewährsmänner erlaubt: „Noch bedeutender wurde späterhin das monarchische Interesse durch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit gefördert. Nun erst ragte das fürstliche Haus über alle Untertanen gleichmäßig empor, während es früher oft nur die erste Adelsfamilie gewesen war. Wieviel schamloser Nepotismus, ungestrafter Übermut und sonstige Adelsusurpationen werden hierdurch im Keime verhindert" (Wilhelm Roscher, Politik, S. 222). — „Anders fällt das Urteil aus, wenn es sich um die Ehen der Regentenhäuser handelt. Hier sprechen allerdings manche Gründe des öffentlichen Wohles gegen die Ehen mit Untertanenfamilien. Die Regentenfamilie soll eine erhabene Stellung über allen anderen Familien des Landes einnehmen; jede Ehe mit Untertanen brächte Privatfamilien der regierenden und so das Parteiinteresse dem öffentlichen zu nahe. Mit Einreißen solcher Ehen würde dem gefährlichsten Nepotismus und der Herrschaft einer Familienkoterie Tür und Tor geöffnet. Es liegt in der Natur der Sache, daß die neuen Verwandten so viel als möglich herangezogen und begünstigt werden. Solche Begünstigungen können aber nur auf Kosten der Staatskassen und des zurückgesetzten wahren Verdienstes stattfinden. Es werden bei Zulassung solcher Ehen mit Untertanenfamilien leicht Zustände eintreten wie in den geistlichen Staaten, dem Kirchenstaate und den deutschen geistlichen Fürstentümern, wo die dem Untertanenstand angehörigen Familien des geistlichen Wahlfürsten ein

Nepotenregiment führten und auf Kosten des Landes sich im höchsten Grade bereicherten. Dabei sind alsdann staatsgefährliche Parteiungen der großen Adelsgeschlechter, der gestürzten und erhobenen Nepotenfamilien unvermeidlich. Die erhabene unparteiische Stellung, die dem Herrscherhause gebührt, ist dabei gefährdet" (Hermann Schulze in Bluntschli, Staatswörterbuch, Artikel: Ebenbürtigkeit). Es ist unnötig, diese Gedankengänge weiter auszuspinnen; dagegen verlohnt es sich, die tatsächliche Lage der Dinge ein wenig näher ins Auge zu fassen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im neunzehnten Jahrhundert die Klassen- oder Gradesunterschiede zwischen altfürstlichen und neufürstlichen oder gar altreichsgräflichen und neureichsgräflichen Häusern dem Gefühle der gesunden Mehrheit des Volks ebenso fremd sind, wie der Gedanke, daß die Unterschiede in der bloßen Titulatur zwischen dem einfachen Edelmann, dem Freiherrn, dem Grafen, dem Titularfürsten und Titularherzog in irgend einer Richtung sollen erheblich sein können. Das geht soweit, daß die Volksmenge es nicht begreifen kann, daß alte Rechtsnormen, die an das Vorhandensein eines bestimmten Adelsgrades rechtliche Folgen knüpfen, bis in das Ende des neunzehnten Jahrhunderts hinein ihre Wirksamkeit äußern können. Dieser Irrtum beruht auf einem in die Augen springenden Denkfehler, aber das diesen Denkfehler veranlassende Gefühl ist unzweifelhaft richtig. Für einen anderen tatsächlichen und sehr greifbaren Unterschied hat dagegen der gesunde Menschenverstand volles Verständnis. Das ist der Unterschied zwischen dem Herrscher und den Untertanen. In jeder Erbmonarchie kann es nur eine einzige herrschende Familie geben, der die große Masse der Staatsbürger, der Regierten, der Untertanen gegenübersteht.

Das regierende Haus ist das einzige unabhängige, ohne Sonderinteressen dastehende, unparteiische, nur auf das Wohl der Gesamtheit bedachte. Ihm gegenüber stehen der einzelne Staatsbürger und die Familien der Staatsbürger, die der Natur der Sache nach abhängig sind, Sonderinteressen verfolgen, notwendig irgend einer Partei angehören und in erster Linie auf das eigene Wohl bedacht sind. Nach meiner Meinung muß der wahre Monarchist sowohl auf Grund der Tatsachen, als wegen der von Roscher und Schulze geltend gemachten Nützlichkeitsgründe notwendig zu dem Schlusse kommen, daß den Herren aus regierenden Häusern streng genommen nur Damen aus gleichfalls regierenden Häusern ebenbürtig sein können. Man wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch, wenn man nur konsequent ist, ehrlich genug sein müssen, einzugestehen, daß es auf das Alter der betreffenden regierenden Familie, aus der die Frau erkoren werden soll, gar nicht ankommen kann. Dagegen ist die christliche Religion ein wesentliches Erfordernis. Nur um christliche Häuser kann es sich hier handeln. Nun glaube ich, daß sich von diesem Standpunkte aus auch mit dem Liberalismus wegen der vielgeschmähten Ebenbürtigkeit zu einer Verständigung gelangen ließe. Was dem Liberalismus nicht in den Kopf will, das ist die auch mir überwunden scheinende Meinung, daß die verschiedenen Stufen des Adels und die nur noch in der Phantasie bestehende „Kluft" zwischen dem niederen Adel und dem Bürgerstande kastenmäßige Unterschiede bewirken sollen.

Den tatsächlichen Unterschied zwischen den Regierenden und den Regierten wird kein noch so eingefleischter Liberaler leugnen wollen; und wenn er auch nur noch Vernunftmonarchist ist, d. h. zu denen gehört, die die Monarchie zur Zeit für die beste Staatsform ansehen, so wird er nicht leugnen können, daß, je angesehener, unabhängiger, unparteiischer die regierende Familie ist, desto besser sie ihren Aufgaben gerecht werden kann. Er wird, meine ich, diese Ebenbürtigkeitstheorie demnach einerseits als zweckmäßig anerkennen müssen, andererseits sie mit seinen sonstigen Gefühlen in Einklang bringen können. Der „Liberalismus" allerdings, in dessen innerstem Herzen die Monarchie für eine längst überwundene Staatsform gilt, die je schneller je besser aus dem zivilisierten Europa zu verschwinden habe, handelt nur, wenn auch vielleicht unbewußt, folgerichtig, wenn er für die gänzliche Abschaffung der Ebenbürtigkeitsinstitution und zur Zeit jedenfalls für eine möglichst milde Ebenbürtigkeitspraxis eintritt, da dadurch die monarchische Familie aus ihrer hohen, unabhängigen und unparteiischen Stellung hinabsinken würde. Hinabsinken ist aber der erste Schritt zum Untergange.

Nun stellen sich aber der strengen Durchführung der ausschließlichen Ebenbürtigkeit der regierenden Familien unter sich Bedenken entgegen. Das eine ist nachgerade zu einem Gemeinplatz geworden, deshalb hält es auch einer näheren Prüfung nicht stand. Dieses Bedenken ist: durch das ausschließliche Heiraten der regierenden Häuser unter sich würden zu viele Verwandtenehen stattfinden, und durch die Verwandtenehen degenerierten die Familien. Das erste mag wahr sein, aber die zweite Frage ist in der Wissenschaft noch durchaus offen. Ich kann hierzu nur auf das neue Lehrbuch der gesamten wissen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaftlichen Genealogie von Ottokar Lorenz verweisen und im übrigen meine eigene Ansicht ohne weitere Begründung dahin zusammenfassen, daß kein Grund vorliegt, Verwandtenehen für verderblich anzusehen. Im übrigen sind ja auch die regierenden Familien an die gesetzlichen Ehehindernisse wegen verbotener Verwandtschaftsgrade gebunden. Das andere Bedenken ist folgendes: Wie, wenn ein regierendes Haus plötzlich entthront wird? Soll es dadurch für seine Töchter die Ebenbürtigkeit mit den noch regierenden Familien verlieren? Vielleicht sogar mit rückwirkender Kraft, sodaß die Ehe eines Herrn aus regierendem Hause plötzlich zu einer unebenbürtigen werden würde, weil die Familie seiner Gemahlin lange nach dem Eheabschluß den Thron verliert? Das geht doch unmöglich an. Aber auch abgesehen hiervon scheinen Gründe der Billigkeit dafür zu sprechen, erst kürzlich entthronte Familien in der Ebenbürtigkeit den regierenden Familien gleichzustellen. Einer ganzen Gruppe entthronter Familien ist das garantiert durch Artikel 14 der deutschen Bundesakte von 1815, nämlich den sogenannten Mediatisierten, denen die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern „nichtsdestoweniger verbleibt", d. h. trotzdem daß sie die Eigenschaft einer regierenden Familie eingebüßt haben.

Hinsichtlich der Mediatisierten spricht der alte Roscher den Wunsch aus, „daß sich die souveränen Familien häufiger mit den juristisch ihnen schon jetzt ebenbürtigen Familien des mediatisierten hohen Adels vermählen." Dieser Satz Roschers ist in mehr als einer Richtung interessant. Einmal, weil daraus offenbar die Ansicht hervorleuchtet, daß es wegen der Verwandtschaftsehen nicht gut sei, die regierenden Familien auf das Heiraten unter sich zu beschränken, sodann, weil Roscher an die Erwünschtheit einer laxern Ebenbürtigkeitspraxis, d. h. einer solchen, die auch den niederen Adel für ebenbürtig ansieht, offenbar gar nicht denkt.

Wenn man nun die Geschichte der Ebenbürtigkeit rückschauend unparteiisch und unbefangen betrachtet, so scheint, was zunächst Deutschland betrifft, das Ebenbürtigkeitsrecht im Laufe der Jahrhunderte immer engere Grenzen anzunehmen. Daß gegenwärtig die Rechtsüberzeugung weitaus der größten Mehrzahl der regierenden Familien Deutschlands dahin geht, daß ihre männlichen Mitglieder nur mit Damen aus regierenden oder mediatisierten Häusern ebenbürtige Ehen eingehen können, unterliegt keinem Zweifel. Es ist ferner heute schon ganz offenbar, daß die Entwicklung dahin drängt, die regierenden Familien auf Heiraten unter sich zu beschränken, d. h.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch die mediatisierten Häuser von der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien auszuscheiden. Das zeigt vor allem die Eheschließungspraxis der regierenden Häuser Deutschlands im weiteren Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts. Das hat auch Roscher richtig erkannt, da er in der mitgeteilten Stelle ausspricht, daß nach seiner Ansicht zu wenig, d. h. in Wirklichkeit sehr wenig Ehen zwischen Herren aus regierenden und Damen aus mediatisierten Häusern geschlossen werden. Daß dem so ist, ist auch gar nicht zu verwundern, denn: „der tatsächliche Unterschied zwischen den regierenden und den mediatisierten Familien ist zu groß, als daß er nicht auch in der Ebenbürtigkeitslehre sich bemerkbar machen würde. Die einen isolieren sich in ihrer Herrscherstellung, während die anderen immer mehr in der allgemeinen Klasse der Staatsbürger und Untertanen verschwinden." (Bollmann in einer von der Universität Göttingen gekrönten Preisschrift.)

Einen bezeichnenden Ausdruck findet dieses sehr strenge Rechtsbewußtsein der regierenden Familien Deutschlands darin, daß z. B. das neue Oldenburgische Hausgesetz vom 1. September 1872 schon die Einschränkung für die mediatisierten Häuser enthält, daß Damen aus solchen Häusern nur dann den Prinzen des Hauses Oldenburg ebenbürtig sind, wenn auch in dem betreffenden mediatisierten Hause strenge Ebenbürtigkeitsgrundsätze gelten. Bezeichnend ist es auch, daß das Württembergische Hausgesetz vom 1. Januar 1808 schon bestimmte, daß als standesmäßige und ebenbürtige Ehen nur solche anzusehen sind, „welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen oder souveränen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden."

Um nun auch die außerdeutschen regierenden Häuser in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, so sieht man in diesen im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts ganz unverkennbar eine Annäherung an das Rechtsbewußtsein der regierenden Familien Deutschlands. Das zeigt sich einmal darin, daß auch in solchen regierenden Häusern außerhalb Deutschlands, in denen früher die Maßregel der Ebenbürtigkeit ganz unbekannt war, im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts eine strenge Ebenbürtigkeitspraxis Platz greift.

So vermählte sich der Herzog Georg von Cambridge, der Oheim der Königin Viktoria von England, morganatisch mit einer vornehmen englischen Dame: Luise Farebrother, und die Kinder aus dieser Ehe führen den Namen Fitz-George. Dieser Fall ist sehr bemerkenswert. Der Liberalismus beruft sich ja so gern mit Emphase auf englische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einrichtungen, und die Presse, die in der jüngsten Zeit ihr Licht über die Ebenbürtigkeitsfragen leuchten ließ, konnte man immer mit dem Gedankengange glänzen sehen: Das ganze Institut der Ebenbürtigkeit ist ein Unsinn, denn in England kennt man es nicht. Man wende nicht ein, daß dem Falle des Herzogs von Cambridge dadurch die Beweiskraft genommen werde, daß sich Töchter der Königin von England mit Herren aus den großen englischen, den regierenden Häusern Deutschlands nicht ebenbürtigen Adelsfamilien vermählt haben. Ist schon an sich aus Ehen der Damen aus regierenden Häusern auf das Ebenbürtigkeitsrecht des betreffenden Hauses kein sicherer Schluß zulässig, aus dem sehr einleuchtenden Grunde, weil nur in den seltensten Fällen der Weiberstamm für die Thronfolge in Betracht kommt, in den Fällen aber, wo er in Betracht kam, immer ein den strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätzen genügender Ehegatte gewählt worden ist (Maria Theresia, Königin Viktoria von England), so ist die Berufung auf diese Eheschließungsfälle im englischen Königshause ganz verfehlt, weil alle englischen Prinzessinnen, die „unebenbürtige" Ehen eingegangen sind, auf das Thronfolgerecht auch für ihre Nachkommen ausdrücklich verzichten mußten.

Daß sich das Rechtsbewußtsein der außerdeutschen regierenden Häuser dem der souveränen Familien Deutschlands nähert, zeigt sich aber auch ferner darin, daß in dem neusouveränen Hause — man verzeihe den Ausdruck — Schweden der Urenkel einer bürgerlichen Kaufmannstochter aus Marseille, der Königin Desirée Clary (die Bernadotte waren, entgegen der darüber meist verbreiteten Meinung, ein altangesehenes und vornehmes Geschlecht), der Prinz Oskar von Schweden auf die Thronfolge, auf den Namen, den Stand und das Wappen eines Prinzen von Schweden und Herzogs von Gotland verzichten mußte, um sich mit dem adeligen Fräulein Ebba Munk von Fulkila vermählen zu können.

Nach diesen Vorgängen und nach der Eheschließungspraxis der gesamten christlichen regierenden Häuser Europas im neunzehnten Jahrhundert überhaupt muß man schließen, daß das oben genau formulierte Rechtsbewußtsein der souveränen Häuser Deutschlands schon zu einer gemeinen Rechtsüberzeugung der gesamten christlichen regierenden Familien Europas geworden ist, kurz, einen völkerrechtlichen Charakter angenommen hat.

Immerhin dürfte nicht zu verkennen sein, daß in den außerdeutschen Monarchien, außer in Rußland, wo schon ein sehr strenges

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hausgesetz besteht, die Frage der Ebenbürtigkeit einer zu schließenden Ehe und der Sukzessionsfähigkeit der etwaigen Nachkommenschaft zur Zeit noch mehr den Charakter einer von Fall zu Fall zu prüfenden Frage hat, über die lediglich das Familienoberhaupt entscheidet, während in den regierenden Familien Deutschlands zwar einerseits die Genehmigung des Oberhauptes erforderlich ist, andrerseits dieses sich über bestehende gemeinrechtliche oder hausrechtliche Normen nicht hinwegsetzen kann. Daß sich in den großen regierenden Familien Deutschlands schon jetzt die Rechtsüberzeugung gebildet hat, es sei zur Erzielung einer thronfolgefähigen Nachkommenschaft eine Eheschließung mit einer Dame aus regierendem Hause erforderlich, ist ganz zweifellos. Man denke nur an das preußische Königshaus und das österreichische Kaiserhaus. Und diese Meinung wird sich zu einer communis opinio der regierenden christlichen Häuser Europas durchringen und somit völkerrechtlichen Charakter annehmen.

Das schließt nicht aus, daß, um das regierende Haus vor dem Aussterben zu bewahren, die Nachkommen einer an sich unebenbürtigen Ehe durch Landesgesetz, aber wohlgemerkt, unter Zustimmung aller Agnaten, zur Thronfolge berufen werden. So ist es früher in Baden, so jüngst in Schwarzburg geschehen. Daß seinerzeit in Baden (1819) die Zustimmung der Großmächte Rußland, Österreich, England und Preußen für nötig gehalten wurde, ist nur ein Beweis dafür, daß schon im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die Ebenbürtigkeitsfragen einen völkerrechtlichen Charakter anzunehmen begannen.

Daß aber eine derartige, alles bisherige an Strenge übertreffende Ebenbürtigkeitsbeschränkung ebenso zum Heile der monarchischen Familien wie der Staaten und der Untertanen sein würde, haben die früheren Betrachtungen ergeben. Diese Überzeugung dürfte auch nicht zum wenigsten der Beweggrund des Mannes gewesen sein, der sich den ersten Diener des Staates nannte, das am Anfang dieser Abhandlung mitgeteilte Schreiben an den Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zu richten.

(Die Grenzboten, 57. Jahrgang, Nr. 38 vom 22. September 1898.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf